



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 11/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 03.08.2009

neuer Steuerbonus von 20 Prozent für Möbel und Elektronikgeräte im Zusammenhang mit Bausanierungsarbeiten

Mit dem zweiten Konjunkturpaket (GD Nr. 5/2009) wurde ein Steuerabsetzbetrag von 20 Prozent für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen vorgesehen. Beansprucht werden kann dieser Steuerbonus **nur von natürlichen Personen, welche Wiedergewinnungsarbeiten** (mit Arbeitsbeginn ab 1. Juli 2008) durchgeführt haben und die entsprechenden Einrichtungsgegenstände im Zeitraum zwischen 7.2.2009 bis 31.12.2009 erwerben. In dem kürzlich erlassenen ministeriellen Rundschreiben Nr. 35/E vom 16. Juli 2009 wurden nun einige genauere Details zum genannten Steuerbonus geklärt.

BEGÜNSTIGTE SUBJEKTE

Grundsätzlich gilt die Begünstigung nur für natürliche Personen, welche Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden nach dem 1. Juli 2008 begonnen haben und dafür das Ansuchen für den Steuerabsetzbetrag von 36 Prozent eingereicht haben. Explizit von der Begünstigung ausgenommen sind Wiedergewinnungsarbeiten, welche an Kondominien betreffend die allgemeinen Teile (z. B. Treppenhaus) vorgenommen werden, weiters ausgenommen sind die ordentlichen Instandhaltungsarbeiten sowie die Realisierung von Garagen und Autostellplätzen (für welche der Steuerabsetzbetrag von 36 Prozent zulässig ist). Somit gilt der Anspruch nur für Wiedergewinnungsarbeiten, die direkt in der Wohnung durchgeführt werden, ausgenommen sind hingegen all jene Arbeiten, welche lediglich ein Zubehör der Wohnung betreffen (z. B. Keller, Garage).

BEGÜNSTIGTE GÜTER UND HÖHE DES ABSETZBETRAGES

Beansprucht werden kann der Bonus für all jene Güter, welche zur Einrichtung der Immobilie benötigt werden, auf welcher die Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt werden. Es handelt sich somit um den Ankauf von Möbeln, Fernsehern, Computern sowie Elektrohaushaltsgeräten (min. Energieklasse A+). Ausgenommen sind die Kühlschränke, da für diese ein eigener Steuerbonus gilt.

Der Steuerabsetzbetrag beträgt **20 Prozent** der im Zeitraum vom 7.2.2009 bis 31.12.2009 **dokumentierten und effektiv getragenen Kosten** mit einem Höchstbetrag von € 10.000 je Wohneinheit. Somit beträgt der **Steuerbonus maximal € 2.000** und muss auf **5 gleiche Jahresraten** aufgeteilt werden (jährlicher maximaler Absetzbetrag € 400).



ERFORDERLICHE FORMALITÄTEN

Im Ministerialrundschreiben Nr. 35/E wird grundsätzlich auf die erforderlichen Formalitäten, welche für die Inanspruchnahme des Steuerbonus für die Wiedergewinnungsarbeiten von 36 Prozent notwendig sind, verwiesen. Zusammengefasst hat man also folgende Auflagen zu erfüllen:

- das **Ansuchen für Beanspruchung der 36 Prozent** für durchgeführte Wiedergewinnungsarbeiten muss an das Steuerzentrum nach Pescara versandt worden sein, wobei der Beginn der Arbeiten **nicht vor dem 1.7.2008** liegen darf;
- die Ausgaben müssen im Zeitraum **7.2 bis 31.12.2009** getätigt werden;
- die Zahlungen dürfen ausschließlich über die **Bank- oder Postüberweisung** erfolgen, aus welcher der **Zahlungsgrund** („*Detrazione del 20% articolo 2, DI 5/2009 – acquisto di mobili o elettrodomestici*“), sowie die **Steuernummern der beiden Parteien** resultieren müssen.

Für eventuelle Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann

Unser Büro bleibt vom **17. August bis 21. August 2009**
wegen Ferien geschlossen!!